Gesetz und Recht für Deutsch-Ostafrika

Sammlun	g der Gesetz	e, Verordnu	ingen und
	Amtlichen	Anzeigen	

Herausgegeben von der "Deutsch-Ostafrikanischen Zeitung, G. m. b. H."

i. Jahrgang.

Daressalam, 20. Juli 1912.

Nr. 23.

Inhalt: Unfallschutzverordnung. - Transport und Handel mit Rindern, Ziegen und Schafen. - Viehtreibewege. - Abänderung der Apothekenverordnung. - Entsendung von Pflegeschwestern an Private. Portofreiheit für Dienstbriefe im Schutzgebiet. — Münzpolizeiliche Vorsriften. Ausschank Aruscha. Schlachtwieh- und Fleischbeschau in Tabora. — Marktwessen in Tabora. — Pombe in Tabora. — Einfuhr von Feuerwaffen in Mikindani. — Postzollstelle in Tabora. — Ausschank von Pombe in Ausschank von

B. Verordnungen und Bekanntmachungen des Kaiserlichen Gouvernements von D.-O.-Afrika.

Unfallschutzverordnung

vom 6. Juli 1912.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (R. G. Bl. 1900 S. 813) in Verbindung mit § 5 der Verordnung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (Kol. Bl. S. 509) wird hierdurch für das ostafrikanische

Schutzgebiet verordnet, was folgt: § 1. Der Unternehmer eines Gewerbebetriebes ist verpflichtet, die Arbeitsräume, Betriebsvorrichtungen, Maschinen und Gerätschaften so einzurichten und zu unterhalten, und den Betrieb so zu regeln, dass die Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit soweit geschützt sind, wie es die Natur des Betriebes mit Rücksicht auf die besonderen örtlichen Verhältnisse gestattet.

Insbesondere hat er die Vorrichtungen herzustellen. die zum Schutze der Arbeiter gegen gefährliche Be-rührungen mit Maschinen oder Maschinenteilen oder gegen andere in der Natur der Betriebsstätte liegende

Gefahren erforderlich sind. § 2. Die örtliche Verwaltungsbehörde ist befugt, nach Anhörung von Sachverständigen und Interessenten durch Polizeiverfügung für einzelne Anlagen die Einführung der Massnahmen anzuordnen, die zur Durchführung des im Sienthaltenen Grundsatzes erforderlich und bei billiger Berücksichtigung der Umstände durchführbar sind. Zur Ausführung soll eine angemessene Frist gewährt werden. Gegen die Verfügung der Verwaltungsbehörde steht dem Betroffenen binnen einem Monat die Beschwerde an den Gouverneur zu. § 3. Der Gouverneur kann durch Bekanntmachung

allgemeine Vorschriften darüber erlassen, welchen Anforderungen in bestimmten Arten von Anlagen zur Durchführung des im § 1 enthaltenen Grundsatze zu genügen ist.

A. Reichsgesetze, Kaiserliche Verordnungen, Verordnungen des Reichskanzlers.

§ 4. Der Unternehmer eines Gewerbebetriebes hat jeden Unfall, der sich im Betriebe ereignet und den Tod eines Menschen oder eine erhebliche Körperverletzung verursacht hat, unverzüglich der örtlichen Verwaltungsbehörde anzuzeigen. Im Falle der Verhinderung des Unternehmers ist der jeweilige Leiten der Grende Geraftung der Anzeige verzunt. des Betriebes für die Erstattung der Auzeige verant-wortlich. Nichtbeachtung dieser Vorschrift wird mit Geldstrafe bis zu 100 Rupie bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle Haft bis zu 10 Tagen trifft.

§ 5. Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1912 in Kraft.

Daressalam, den 27. Juni 1912. Der Kaiserliche Gouverneur In Vertretung Methner.

J. Nr. II B 11577/12

Verordnung

betreffend Transport und Handel mit Rindern, Ziegen und Schafen.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (R. G. Bl. 1900 Seite \$13) in Verbindung mit § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (Kol. Bl. Seite 500) wird hierdurch für das ostafrika-

nische Schutzgebiet verordnet, was folgt: § 1. Der Transport von Rindern Ziegen und Schafen (Transportvieh im Sinne dieser Verordnung) ist zwischen den verschiedenen Bezirken nur insoweit erlaubt, als er vom Gouverneur durch Bekanntmachung zugelassen wird.

§ 2. Der Transport darf nur auf den vom Gouverneur bekannt gegebenen Wegen (Viehtreibewegen) auf der Eisenbahn oder dem Wasserwege erfolgen.

Wenn der Ursprungsort nicht an einem Viehtreibewege oder an einer Bahnstation oder an einer Einschiffungsstelle liegt, so ist das Transportvieh auf dem kürzesten Wege zum nächsten Viehtreibeweg zu bringen, falls nicht der Weg zur nächsten Bahnstation

oder Einschiffungsstelle näher ist.

Ebenso ist der Transport von der Bahustation, der Ausschiffungsstelle oder dem Viehtreibewege zum Bestimmungsorte auf dem kürzesten Wege vorzuneh-

Ein Kreuzen der Viehtreibewege mit Transportvieh ist verboten.

§ 3. Die örtliche Verwaltungsbehorde aand. Rucksicht auf die §§ 1 und 2, die Ueberführung von Transportvieh in ihren Bezirk sowie den Durchtrieb Transportvieh zestatten sofern ein dringendes Be-Die örtliche Verwaltungsbehörde kann, ohne! und die Ausfuhr gestatten, sofern ein dringendes Bedürfnis vorliegt und veterinärpolizeiliche Gründe nicht entgegenstehen.

and the state of the state of the section of the second of

In diesem Falle darf der Transport nur auf den von den beteiligten Verwaltungsbehörden zu bestimmen-

den Wegen erfolgen.

§ 4. Ausserdem können Tiere, die eine Kontrollstation (§ 1 der Verordnung betreffend die Einfuhr von Haustieren aus dem Auslande vom 18. September 1911, Amtlicher Anzeiger Nr. 39 passiert haben, ent-gegen den Bestimmungen der §§ 1 und 2 auf Grund einer vom untersuchenden beamteten Tierarzt oder von seinem Vertreter ausgestellten amtlichen Bescheinigung auf den darin vermerkten Wegen nach

ihrem Bestimmungsort transportiert werden. § 5. Rinder, Ziegen und Schate, die sich auf dem Transport befinden, dürfen bei den ansässigen Viehbesitzern nicht eingestellt und mit deren Tieren nicht in Berührung gebracht werden. Ihr Transport ist mit möglichster Beschleunigung auszuführen. Der Weidetrieb ist nur auf dem hierfür von der ärtlichen Verwaltungsbehörde abgegrenzten Gelände, oder sofern an einem Viehtreibewege ein solches noch nicht bestimmt ist, nur auf einem \hat{\mathbb{h}} km breiten Streifen zu beiden Seiten des Weges gestattet. § 6. Das Betreten und die Benutzung der für

Transportvieh vorbehaltenen Weiden und Wasser-

stellen durch Standvich ist verboten.

Bin Ueberschreiten der Viehtreibewege durch Standvieh ist nur an den von der örtlichen Verwaltungsbehörde zugelassen Stellen erlaubt.

§ 7. Transportvieh ist auf Anordnung des zuständigen Beamten durch die vom Gouvernement errichteten Viehbäder zu treiben.

Das hierzu notwendige Personal ist vom Besitzer der Tiere oder vom Transportführer zu stellen.

§ 8. Der Gouverneur kann für das Baden der Tiere eine Gebühr bis zur Höhe der entstandenen Kosten festsetzen.

§ 6. Sobald unter Transportvich Küstenfieber oder eine andere Seuche oder seuchenartige Erkrankung (\$\$ 2.3 und 5 der Verordnung vom 27. Februar 1909) auftritt, ist der Weitertransport bis zu seiner Freigabe verboten.

Die Tiere sind am nächsten geeigneten Platze so unterzubringen, dass eine Uebertragung der Seuche auf anderes Vieh ausgeschlossen ist, ausserdem die nächste zuständige örtliche Verwaltungsbehörde oder Veterinärdienststelle von dem Ausbruch der Seuche unverzüglich zu henachrichtigen.

§ 10. Der Gouverneur kann in bestimmten Gebieten den Handel mit Rindern, Ziegen und Schafen auf bekanntzugebende Viehmärkte beschränken.

In solchen Gebieten ist der Handel mit diesen

Tieren im Umherziehen verboten.

§ 11. Im Falle der Gefahr einer Verseuchung eines Bezirkes mit Küstenfieber kann der Gouverneur nach Anhörung des Bezirksrates durch Bekanntmachung anordnen, dass nur solche Rinder zum Transportfahren verwandt werden dürfen, die vom beamteten Tierarzt alsküstenfieberimmun geprüft und gekennzeichnet sind.

Desgleichen kann im Falle der Gefahr einer Verseuchung eines Bezirkes mit anderen Rinderseuchen der Fahrverkehr mit Rindern auf bestimmten Wegen von der örtlichen Verwaltungsbehörde verboten werden

- § 12. Sofern nicht nach sonstigen Strafgesetzenseine höhere Strafe verwirkt ist, wird mit Geldstrafe bis zu 450 Rupie oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten oder mit Haft sowie mit Einziehung des vorschriftswidrig transportierten Viehs bestraft:
 - 1. wer ohne Erlaubnis der örtlichen Erlaubnisbehörde (§ 3) oder ohne Bescheinigung des beam-

überführt, der nicht durch Bekanntmachung des Gouverneurs für den Zutrieb oder Durchtrieb aus dem Ursprungsbezirk freigegeben ist, oder auf andern als vom Gouverneur bekannt gegebe-

nen oder nach § 2zulässigen Wegen transportiert, 2. wer gegen die Vorschriften des § 5 Transportvieh bei Viehbesitzern einstellt oder vorsätzlich oder fahrlässig mit deren Vieh in Berührung bringt. oder wer den Transport ohne Grund wesentlich verzögert, oder wer Transportvieh auf nicht erlaubte Weiden bringt,

wer den Vorschriften des § 6 zuwider Standvieh auf Vichtreibewege oder auf die für Transportvieh

vorbehaltenen Weiden bringt,

4. wer den rechtmässigen Anordnungen des zu-ständigen Beamten gemäss § 7 nicht Folge leistet, 5. wer gegen die Vorschriften des 80 Transportvich

weitertreibt oder unterbringt,

6. wer den Vorschriften einer auf Grund der §§ 10 und it erlassenen Bekanntmachung zuwiderhandelt

Gegen Eingeborene und die ihnen rechtlich gleichgestellten Farbigen finden neben Einzichung des Transportviches die nach der Verfügung des Reichskanzlers vom 22. April 1896 (Kolonialblatt 1896, Nr. 9 Seite 241) zulässigen Strafmittel Anwendung.

§ 15 Diese Verordnung gilt für das gesamte Schutzgebiet mit Ausnahme der Residenturen Urundi und Ruanda und tritt am 1 Januar 1913 in Kraft. Am gleichen Tage werden die Verordnung betreffend den Transport von Rindvich und l'ferden vom 27. Februar 1909 - Amtlicher Anzeiger Nr. 5 und die auf Grund derselben erlassenen Bekanntmachungen aufgehoben.

Daressalam, den 4. Juli 1912

Der Kaiserliche Gouverneur In Vertretung Methner

J. Nr. (5779)(2, V. B.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Verordnung betreffend den Transfort und Handel mit Rindern, Ziegen und Schafen vom 4. Juli 1912 wird betreffs der Viehtreibewege und des Verkehrs dieser Tiere zwischen den Bezirken folgendes bestimmt:

I. für die Residentur Bukoba.

A. Zutrich und Durchtrich erlaubt aus der Residentur

B. Abtrieb in die Bezirke Muansa, Tabora, Udjidji, Morogoro, Rufiyi, Lindi, Kilwa, Daressalam, Pangani, Bagamojo, Moschi, Tanga und Wihelmstal gestattet.

Viehtreibewege:

t. Ruanda - Ischango - Werenvange - Bukoba.

2. Bukoba - Kanasi - Katoke - Myabura - Ussuwi- Buyombe - Uschirombo - Tabora und Ussuwi - Uha -Udjidji.

Ausserdem ist der Transport mittels Fahrzengen über die Häfen Bukoba und Ihangiro zugelassen.

II. für den Bezirk Muansa.

A. Zu- und Durchtrieb aus der Residentur Bukoba gestattet.

8. Abtrieb nach den Bezirken:

Tabora, Udjidji, Morogoro, Rufiyi, Lindi, Kilwa, Daressalam, Moschi, Bagamoyo, Pangani, Tanga und Wilhelmstal gestattet.

C. Viehtreibewege:

1. Muansa-Misungi (Urima)-Ilula (Nera) - Seke-Schinjanga (Nebenstelle)-Uduhe- Mkalama.

2. Muansa-Muhamba (Usmao)-Niambiti (Usmao)-

Schano (Nunghu) - Lalago (Magallo) - Uduhe - Mkalama. 3. Muansa - Yanguge (Usukuma) - Kitongi (Magu)-Bulima (Nasa - Njakawindi (Ntussu) - Kitaganda (Meatu)-Mkalama (Posten).

behörde (§ 3) oder ohne Bescheinigung des beam-teten Tierarzies (§ 4) Tansportvieh in einen Bezirk Selelta (Kanadi)-Kitaganda (Meatu)-Mkalama (Posten).

5. Lediglich für den Abtrieb von Vieh aus dem Be-zirk Schirati (Maradreieck) Schirati-Mara-Mundorosi-Sonyo-Engaruka-Aruscha.

Ausserdem ist der Transport mittels Fahrzeugen über die Häfen Muansa und Schirati zugelassen.

III. für den Bezirk Tabora.

A. Zu- und Durchtrieb aus den Bezirken: Muansa und der Residentur Bukoba.

B. Abtrieb nach den Bezirken:

Udjidji, Morogoro, Rufiyi, Lindi, Kilwa, Daressalam, Pangani, Bagamoyo, Moschi, Tanga und Wilhelmstal gestattet

C. Viehtreibewege:

- 1. Karawanenstrasse Tabora-Udjidji soweit die Bahn noch nicht in Betrieb ist.
- 2. Schinjanga-Tinde-Mpuge-Magengati-Ujui-Tabora,

3. Schinjanga Uduhe-Mkalama.

4. Tabora-Ndala über Tambarale oder Iwolero nach Singidda

5. Ushirombo-Tabora.

IV. für den Bezirk Udjidji.

Zu- und Durchtrieb aus dem Bezirk Tabora und den Resideuturen Urundi und Ruanda soweit die Bahn nicht im Betrieb ist, auf allen Wegen des Bezirks gestattet.

V. für den Bezirk Kondoa-Irangi.

A. Zutrieb verhoten. Durchtrieb gestattet aus den

Bezirken: Tabora, Muansa, Bukoba und Dodoma. B. Abtrieb nach den Bezirken: Morogoro, Rufiyi, Lindi, Kilwa, Daressalam, Pangani, Bagamoyo, Tanga und Wilhelmstal gestattet.

C. Viehtreibewege:

- 1. Mkalama-Kamalagombe-Singidda.
- 2. Mkalama-Kitandu-Umbulu.

3. Sagenda-Singidda.

4. Singidda-Mgori-Kondoa-Irangi-Mgera.

5. Kondoa-Irangi-Aneti-Meiameia-Kitunda-Dodoma.

VI. für den Bezirk Dodoma.

A. Zutrieb verboten, Durchtrieb gestattet aus den Bezirken: Tabora, Muansa, Kondoa-Irangi und Bukoba.

B. Abtrieb nach den Bezirken: Morogoro, Rufiyi, Lindi, Kilwa, Daressalam, Pangani, Bagamojo, Tanga und Wilhelmstal.

C. Vichtreibewege:

1. Singidda-Kussa-Saranda.

2. Dodoma-Kitunda-Meiameia-Aneti-Kondon-Irangi.

3. Mlazo-Muitikira-Mkonze-Dodoma.

VII. für den Bezirk Langenburg.

A. Zutrieb und Durchtrieb verboten.

B. Abtrieb nach den Bezirken:

Morogoro, Rufiyi, Lindi, Kilwa, Daressalam und mit Ausnahme der Landschaft Unika auch nach dem Bezirke Ssongea gestattet.

C. Viehtreibewege:

Langenburg-Neu Wangemannshöhe-Mwakete-Ubena und Mwakete-Rupira-Wiedhafen Auf besonderen Antrag kann das Bezirksamt Langenburg den Abtrieb von Rindern, Ziegen und Schafen aus der Landschaft-Unika auf der Strasse Itaka-Muana-Muhawis-Fingano-Ilongo-Neu-Utengule-Buhawa-Malangali-Iringa gestatten.

VIII. für den Bezirk Iringa.

A. Zutrieb verboten, Durchtrieb aus dem Bezirk Langenburg gestattet.

B. Abtrieb nach den Bezirken: Morogoro, Rufiyi, Lindi, Kilwa, Mahenge und Daressalam gestattet.

C. Viehtreibewege:

- ı. Mwakete-Ubenaposten-Malagali-Iringa-Nyukwa Fähre-Kilossa,
- 2. Ubenaposten-Mahenge (siehe IX. C. 1.)

IV. für den Bezirk Mahenge.

A. Zutrieb aus dem Bezirk Iringa gestattet. Durchtrieb verboten.

B. Abtrieb nach den Bezirken: Morogoro, Daressalam, Rufiyi gestattet.

C. Viehtreibewege:

1. Ubenaposten-Massagati-Kapira-Malinji-Sofi-Itetellagua-Kolimandore-Bangalla-Mahenge.

The state of the s

2. Mahenge-Fakara-Kidatu-Morogoro.

X. für den Bezirk Morogoro.

A. Zutrieb und Durchtrieb aus den Bezirken; Langenburg, Iringa, Muansa, Tabora, Dodoma, Kondoa-Irangi und Mahenge gestattet.

B. Abtrrieb nach den Bezirken: Daressalam, Rufiyi,

Lindi und Kilwa gestattet.

C. Viehtreibewege:

Iringa-Kambi ya ndisi-Kilossa.
 Mahenge-Kidatu-Morogoro.

3. Morogoro-Kissaki-Beho-Kibambawe-Mohoro.

IX. Bezirk Rufiyi,

A. Zu- und Durchtrieb aus den Bezirken: Langenburg, Iringa, Mahenge, Morogoro, Muansa, Tabora, Dodoma, Kondoa-Irangi und Bukoba gestattet.

B. Abtrieb in die Bezirke Lindi und Kilwagestattet. C. Viehtreibewege:

Morogoro-Kissaki und Iringa-Lula-Mfua-Kidatu-Kidodi Kissaki - Kibambawe - Kipo - Msimo - Rusende-Bunju-Mtanange-Mohoro.

XII. für den Bezirk Daressalam

A. Zutrieb aus den Bezirken: Langenburg, Iringa. Morogoro, Muanza, Tabora, Dodoma, Kondoa-Irangi und Bukoba, jedoch nur auf der Mittellandbahn gestattet. Durchtrieb verboten.

B. Abtrieb nur über Daressalam und auf dem

Scewege gestattet.

Xlit. für den Bezirk Bagamojo.

A. Zutrieb aus den Bezirken, Tabora Muansa, Bukoba, Dedoma, Kondoa-trangi und gestattet. Durchtrieb verboten.

B. Abtrieb über die Orte Sadani und Bagamojo.

C. Viehtreibewege:

Pangani - Mkwadja - Sadani - Cherehani bezw. Kissauke und Sadani - Bagamojo.

XIV. für den Bezirk Pangani.

A. Zu- und Durchtrieb aus den Bezirken: Tabora, Muanza, Bukoba, Dodoma und Kondoa-Irangi gestattet.

B. Abtrieb nach den Bezirken; Tanga, Wilhelmstal und den Orten Sadani, Kissanke, Cherehani und Ba-

gamojo gestattet. C. Viehtreibe ege: 1. Mgera - H. ndeni - Korogwe.

2. Handeni - 1 angani. 3. Pangani - Mkwadja - Sadani - Kissauke bezw. Cherehani und Sadani - Bagamojo.

V. für den Bezirk Moschi.

A. Zutrieb aus dem Bezirk Muansa gestattet, Durchtrieb verboten.

B. Abtrieb nach den Bezirken Tanga und Wilhelmstal.

C. Viehtreibewege:

1. Mkalama -Kitandu -Umbulu - Aruscha- Moschi.

2. Schirati-Sonyo-Engaruka-Aruscha-Moschi.

XVI. für die Bezirke Tanga und Wilhelmstal.

A. Zu- und Dürchtrieb aus dem Bezirk Moschi nur mit der Bahn und den Bezirken: Bukoba, Muansa, Tabora. Dodoma, Kondoa-Irangi und Pangani nur über Korogwe gestattet.

B. Abtrieb über Tanga.

XVII. für den Bezirk Ssongea.

A. Zu- und Durchtrieb aus dem Bezirk Langenburg mit Ausnahme der Landschaft Unika gestattet.

B. Abtrieb in die Bezirke Kilwa und Lindi gestattet.

C. Viehtreibewege:

Mwakete - Rupia-Milow-Wiedhafen - Ssongea - Liwale.

XVIII. für den Bezirk Kilwa.

A. Zu- und Durchtrieb gestattet soweit dies aus zugelassen sind. I - XVII zulässig.

B. Abtrieb über Kilwa gestattet. C. Viehtrieb: Auf allen öffentlichen Wegen gestattet.

XIX. für den Bezirk Lindi.

A. Zutrieb gestattet, soweit dies aus den vorstehenden Anordnungen zulässig. Durchtrieb verboten.

B. Abtrieb verboten. C. Viehtrieb: Auf allen öffentlichen Wegen gestattet. Der Viehtrieb auf den oben bestimmten Wegen darf nur in der Richtung von dem zuerst nach dem | zuletzt bezeichneten Orte erfolgen.

Aus veterinärpolizeilichen Gründen können vor. stehende Viehtreibewege von den örtlichen Verwal. tungsbehörden und den Veterinärdienststellen gesperr i

werden.

Daressalam, den 4. Juli 1912:

Der Kaiserliche Gouverneur In Vertretung Methner.

J. No. 11779,12, V. B.

Verfügung.

Auf Grund der §\$ 7 ff der Verordnung des Reichs kanzlers betreffend die Errichtung und den Betrieb von Apotheken pp. vom 22. Januar 1911 d. G. I Nr. 173 b. Kolonialbiatt Nr. 2. Amtliener Auzeiger Nr. 29 11) erhält der § 4 des Art. 8 der Ausführungsbestimmungen zur genannten Verordnung des Reichskanzlers (L. G. 1 Nr. 173 c Kolonial-Blatt Nr. 2 Amtlicher Anzeiger Nr. 29/11) folgende Fassung:

§ 4 Für Hausapotheken ist in einem hellen Ranne ein versehltessbarer Schrank aufzustellen, der die dem Arzueibuch entsprechende Trennung der vorsiehtig beziehungsweise sehr vorsichtig aufzubewahrenden Mittel von den übrigen Arzneistoffen ermöglicht. ausserdem muss sich hier das Arbeitsgerät an prä- werden hiermit aufgehöben. zisierten Wagen, Gewichten Mörser n. s. w. befinden, das dam Umfang des Betriebes entsprechen muss.

Gelangen jodoch nur Arzeimttel zur Abgabe, die in abgeteiltem (dosiertem) Zustande bezogen werden (Tabletten, Kapseln, Pillen), so ist das Arbeitsgerät nicht J. N. 45 80 (2 V.

erforderlich.

Ferner müssen, vorhanden sein, die Genehungung zum Halten einer Hausspotheke, die Apothekenverordnung und die Ausführungsbestimmungen dazu; (Amtlicher Anzeiger Nr. 29 vom 8. Juli 1911), ein Belag- in Dares alam hat das Reichspostamt in Berlin unter buch über den Einkauf der Arzneimittel und die Vorbehalt des Widerrufs auch für die dienstlichen Arzneitaxe, diese nur, sofern Mittel gegen Entschädigung an Dritte abgegeben werden.

Wird die Hausapotheke von einem Arzt oder approbierten apotheker geleitet, so muss auch das deut-

selie Armeibuch vorhänden sein.

den, die dem dreien Verkehr überlassen sind, oder Gouvernementsbehörden in reinen Schutzgebietsunge-wenn die geführten Arzneimittel, die dem freien Ver-legenheiten portofrei hefördert. kehr eutzogen sind, nachweislich aus einer anderen Hausapotheke bezogen werden, in der ein Belagbuch geführt wird.

Als Hausapotheken werden nicht angeschen:

zum eigenen Bedarf, und zur gelegentlichen Abgabe das Porto einzuziehen und zur Frankaum der Briefe, von Medikamenten dienen, ebensowenig Vorräte von denen stets auch die erforderliche Freimarken für Arzneimtteln für den Hausbedarf und den Bedarf von die Rücksendung seitens der ersuchten Dienststellen Pflanzangen und sonstigen gewerbliehen Betrieben, sofern diese nur Mittel enthalten, die freigegeben sind und sofern die Abgabe dieser Miltel unentgeltlich erfolgt.

Die in den Hausapotheken vorhandenen Arzneimittel müssen den Vorschriften des deutschen Arzneibuches J. No. 13895 12. H. B.

entsprechen, soweit nicht in Artikel 1 § 3 Ausnahmen

Daressalam, den 9. Juli 1912.

Der Kaiserliche Gouverveur In Vertretung Methner.

J. Nr. 12889[12] V.

Bekanntmachung.

betr. Pifegeschwastern.

Für Kranken- und Wochenpflege im Hause undausserhalb steht in Daressalam und Tanga je eine Reiseschwester (Hebamme) des Deutschen Frauen-Vereins vom Roten Kreuz für die Kolonien zur Verfügung. Anträge um Ueberlassung dieser Schwestern sind

rechtzeitig an das Gouvernements-Krankenhaus in

Daressalam oder Tanga zu richten.

Die Entsendung der Schwester geschieht unter

#achfolgenden Bedingungen:

1. Der Schwester sind vom Antragsteller freie Reise (I. Klasse) nebst Transportkosten für das Gepäck. freie Verpfiegung einschliesslich Getränke, freie Bedienung, freie Wäsche oder dafür monatlich 10 Rupie Wäschegeld, sowie für jeden wirklichen Reiselag drei Rupie zu gewähren.

Ferner sind im Falle ihrer Verwendung bei Privaten, oder bei Familienmitgliedern von Gouvernementsangehörigen, denen nach dem Runderlass vom 24. Juni 1897 freie Lazarettverpfiegung nicht zusteht, an den lüskus für den Tag. 2.25 K. zu zahlen, gerechnet vom Tage der Abreise bis zum Wiedereintreffen im Stationsorte.

Diese Beträge sind auch dann zu zahlen, wenn andere als die bezeicheten Reiseschwestern zur Kran-

ken- oder Wochenpflege entsandt werden.

Die Bekanntmachung VOIII 23 ingoi V Amtricher Anzeiger 407 vont vom 20. 5. 0.08 Nr. 6193 V Amticher Auzeiger 12.03 12. S. 1000 ... 13349 V State of 196 5 1910 ... 807.1 10 10 .. 19. 5. 1010 ... S072 V 10:15

Daressalam, den 9 Juli 1912.

Der Kaiseruche Gouverneur

in Vertretung Methner.

Bekannimachung.

Nach einer Mitteilung des Kaiserlichen Postamts Sendungen der Gouvernementsbehörden in reinen Schutzgebietsangelegenheiten, die über den Viktoriasee zwischen den Postanstalten in Muansa einer- und Bukoba und Schirati andererseits befördert werden. die gehührenfreie Beförderung zugestanden. Es wer-Hausapotheken werden von der Führung des helags den mithin von jetzt ab nach allen Postorten des buches befreit, wenn nur Arzneimittel geführt wer- Schutzgebiets die dienstlichen Briefsendungen der

Bei dieser Gelegenheit wird darauf hingewiesen, dass es unstatthaft ist. Schreiben in Angelegenheiten der freiwilligen oder streitigen Eingeborenengerichts-(barkeit als Reichsdienstsachen zu versenden. Von Reisenpotheken und Expeditionsapotheken, die nar den Klägern u. s. w. ist vielmehr in allen Fällen

beizufügen sind, zu verwenden. Daressalam, den 3. Juli 1912.

Der Kaiserliche Gouverneur In Vertretung Methner.

Bekanntmachung.

Ost-Afrikanische Nord-Bahn.

Vom 1. August dieses Jahres ab werden die in der Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung genannten Güter, insbesoudere die nachstehend aufgeführten, unter den daselbst bekannt gegebenen Bedingungen als Stückgut nur einmal wöchentlich zur Beförderung angenommen.

Sprengmittel.

Schiessmittel, wie Schwarzpulver, Dynamit, Zündschnüre, Zünder, Zündhütchen, Sprengkapseln,

Patronen für Handfeuerwaffen,

Geladene Munitionen für Geschütze,

Signalfeuerwerk

Zündwaren,

Feuerwerkskörper,

Kohlensäure,

Spiritus.

Petroleum,

Benzin, Benzol.

Fette, Oele, Firnisse, Farben mit Firnis versetzt,

Terpentinöl,

Schwefelsäure.

Salzsäure, Salpetersäure, Essigsäure, Arsensäure, Flusssäure, Chlorschwefel, Salpeter- und schwefel saures Eisenoxyd, Aetzlaugen, Brom, ferner Steinund Braunkohlenteer, Karbolineum, Lysol und ähnliche Güter, die feuergefährlich sind oder ätzende und zerstörende Eigenschaften haben.

Die Annahme erfolgt auf den mit weissen Beamten besetzten Stationen an jedem Dienstag in für die Anlieferung von Stückgütern festgesetzten Zeiten: auf den mit Farbigen besetzten Stationen jedoch nur, wenn die nächste landeinwärts liegende Station Tage vorher von dem Absender benachrichtigt wird. Zur Verpackung sind starke, dichte, sieher ver-sehlossene Gefässe aus Glas, Ton, Metall oder anderem Material zu verwenden, die durch den Inhalt nicht angegriffen werden.

Gefässe aus Glas, Ton oder gewöhnlichen Zinkblech müssen unter Verwendung geeigneter Verpackungsstoffe in starke Vebergefässe, (Weiden- oder Metallkörbe, Kübel oder Kisten) fest eingesetzt sein.

Weiden-, Metall- Körbe und -Kübel müssen mit

guten Handhaben verschen sein.

Der Verschluss der Gefässe muss so beschaffen sein, dass er durch den Inhalt oder die Erschütterungen des Wagens nicht verletzt werden kann.

Frühere Bekanntmachungen werden hierdurch auf-

gehoben.

Tanga, den 1. Juli 1912.

Betriebsdirektion der Nord-Bahn.

C. Kühlwein.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit geuehmigt und zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Daressalam, den 8. Juli 1912.

Der Kaiserliche Gouverneur In Vertretung Methner.

J. No. 16432/12 XII.

Bekanntmachung.

In der Verordnung betreffend münzpolizeiliche Verschriften vom 26. Juni 1912 (Anttlicher Anzeiger Nr. 33) sind in § 2 statt der Worte "im § 1. Absatz 2 vorgesehenen Erlaubnis" die Worte "im § 1 vorgesehenen Genehmigung" zu setzen.

Daressalam, den 11. Juli 1912.

Der Kaiserliche Gouverneur. In Vertretung

Methner.

J. No. 16837 12, 111.

Verordnung

betreffend den Ausschank von Pombe.

Auf Grund des § 15. letzter Absatz des Schutzgebietsgesetzes (Reichsgesetzblatt 1900 Seite 813) in Verbindung mit § 5 der Verordnung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (Kolonialblatt Seite 509) wird bierdung für den Poiss (Kolonialblatt Seite 509) hierdurch für den Bezirk Aruscha verordnet, was folgt:

§ 1. Der Ausschank und die gewerbsmässige Abgabe gegen Entgelt von Pombe ist nur auf Grund einer schriftlichen Erlaubnis der zuständigen örtlichen Ver-

waltungsbehörde gestattet.

In dem Erlaubnisscheine werden die nach Absatz 1 ermächtigten Personen sowie die Häuser oder Plätze, an denen der Ausschank stattfinden darf, bezeichnet. Der Erlaubnisschein ist nur für das Rechnungsjahr, in welchem er ausgestellt ist (§ 3) oder für die auf ihm sonst bezeichnete Zeit - § 4 - gültig

§ 2 Die Erlaubnis kann versagt werden:

1. Wenn kein Bedürfnis vorliegt.

2. Wenn sich der Antragsteller keines guten Rufes erfreut oder wenn er bereits wegen Zuwiderhandlungen gegen bestehende Bestimmungen über Pombeausschank bestratt ist.

§ 3. Für die Erteilung der Erlaubnis ist eine Gebühr zu entrichten. Die Gebühr wird von der zuständigen örtlichen Verwaltungsbehörde je nach Umfang des Betriebes in der Höhe von 6 bis 60 Rupie für das Jahr festgesetzt. Gegen die Höhe der Gebühr ist binnen o Wochen nach Bekanntgabe der Festsetzung die Berufung an den Gouverneur zulässig.

Die Gebuhr ist in Teilbeträgen vierteljährlich im

Voraus zu entrichen.

§ 4. Die Verwaltungsbehörde oder deren Organe sind befugt, an Stelle des nach si zu erteilenden Erlaubnisscheines bei vorübergehendem Ausschank Erlaubnischeine für einzelne Tage oder Wochen gegen eine von ihr festzusetzende Gebühr auszustellen, die sowohl nach der voraussichtlichen oder beabsichtigten Daner des Ausschankes wie nach der Menge der auszuschenkenden Pombe berechnet werden kann. -

§ 5. Die örtliche Verwaltungsbehörde bestimmt durch öffentliche Bekanntmachung, für weiche Orte und zu welchem Zeitpunkt diese Verordnung in Kraft

tritt.

§ 6. Die Abgabe von Pombe als Erfrischungsgetränk für die bei der Saathestellung und Ernte beschäftigten Arbeiter und bei nationalen. Festlichkeiten kann gebührenfrei und ohne schriftlichen Erlaubnisschein von der örtlichen Polizeibehörde innerhalb der nach ihrem Ermessen bestimmten zeitlichen und räumlichen Grenzen gestattet werden.

Daressalam, den 12. Juli 1912.

Der Kaiserliche Gouverneur In Vertretung

Methner.

J. No. 11844 12, H. B.

Verordnung.

betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau im Stadtbezirk Tabora.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes vom 10. September 1900 (Reichsgesetzblatt Seite 813) iu Verbindung mit § 5 der Verfügung des Reichskanz-lers vom 27. September 1905 (Deutsches Kolonialblatt Seite 590), wird für den Stadtbezirk Tabora verordnet. was folgt:

§ 1. Das Schlachten von Haustieren (Rindern, Kälbern, Ziegen, Schafen und Schweinen) und zwar sowohl das gewerdsmässig wie das nicht gewerdsmässig betriebene, dari innerhalb des Stadtbezirks Tabora nur nach erfolgter Besichtigung durch den Fleischbeschauer oder seinen Vertreter in den dazu bestimmten Räumen des öffentlichen Schlachthauses und zu der vom Bezirksamt bekannt gegebenen Zeit vorgenommen werden. Die Anweisung der Schlachtstände erfolgt durch den vom Bezirksamt bestellten Fleischbeschauer oder bezw. seinen Vertreter. Das Bezirksamt in Krait. ist ermächtigt, Schlachtungen ausserhalb des Schlacht-

hauses zu gestatten.

§ 2. Sind zur Schlachtung bestimmte Haustiere durch Unfall oder Krankheit unfähig zum Gehen, so kann nach Eintreffen des alsbald zu benachrichtigenden Fleischbeschauers oder seines Vertreters an Ort und Stelle die Schlachtung vorgenommen werden. Steht zu befürchten, das dass Tier bis zum Eintreffen des Fleischbeschauers oder seines Vertreters verenden, oder das Fleisch an Wert wesentlich verlieren werde, oder macht die Art des Unglücksfalles die sofortige Tötung notwendig, so ist die vorherige Schlachtung

Von der erfolgten Notschlachtung ist der Fleischbeschauer beziehungsweise sein Vertreter umgehend

zu benachrichtigen.

Die Fleischbeschau findet auch in diesen Fällen nach Massgabe der für das Schlachthaus gültigen

Bestimmungen statt.

- § 3. Eine Zerlegung der geschlachteten Tiere vor der amtlichen Beschau ist nur unter der Bedingung zulässig, dass die einzelnen Teile einschliesslich Ein- Kleinverkauf nur auf dem Markt zu Tabora beziegeweide so aufbewahrt werden, dass ihre Zugehörigkeit zu den einzelnen Körpern ausser Zweifel steht.
- § 4. Gesundbefundene Fleischteile dürfen nach erfolgter Abstempelung mit den dazu gehörigen gesundbefundenen Organen aus dem Schlachthof entfernt werden, krankbefundene Fleischteile und Organe werden ohne Entschädigung vernichtet, sofern diese durch Kochen nicht verwertbargemacht werden können.
- § 5. Die Fleischbeschau wird nach den Grundsätzen für die Beurteilung der Genusstauglichkeit des Fleisches § 33 bis 37 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats zu dem Gesetze, betreffend die Schlachtvieh- und Fleichbeschau im Deutschen Reiche vom 3. Juni 1900 vom behördlich bestellten Fleichbeschauer oder seinen Vertreter ausgeübt.
- § 6. Beschwerden gegen die vom Fleischbeschauer oder seinem Vertreter getroffene Beurteilung der Genusstauglichkeit sind bei der Veterinärdienststelle oder in deren Vertretung bei der Sanitätsdienststelle Tabora, denen die endgültige Entscheidung zusteht, eigenen Gebrauch des Erzeugers bestimmt sind, der

Die hierdurch entstehenden Kosten hat der Be-

schwerdeführer zu tragen.

§ 7. Die Schlächter sind verpflichtet, den Anord-1 nungen des Fleischbeschauers über Schlachtung, Behandlung des Fleisches und Reinigung der benutzten Schlachtstände nachzukommen.

Bei Beschwerden über diesbezügliche Anordnungen des Fleischbeschauers ist das Bezirksamt zuständig. § 8. Für die Schlachtung im Schlachthaus und die

Fleischbeschau werden Gebühren erhoben.

Die Festsetzung derselben erfolgt durch das Bezirksamt.

§ 9. Das Bezirksamt bestimmt, welche Stadtteile als Stadtbezirk Tabora im Sinne dieser Verordnung zu gelten haben.

§ 10. Rohes Fleisch darf nur in ganzen oder halben Tierkörpern in den Stadtbezirk Tabora eingeführt werden und unterliegt in Bezug auf Untersuchung und Gebührenangabe den Bestimmungen dieser Ver-

ordnung. § 11. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften § 11. Zuwiderhandlungen gegen die vorsemmen dieser Verordnung oder die auf Grund derselben von dem Bezirksamt dem Fleischbeschauer, der Veterinär- oder Sanitätsdienststelle getroffenen Anordnungen werden, sofern nicht nach sonstigen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 100 Rupien oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft.

Die Bestrafung der Eingeborenen und der ihnen rechtlich gleichgestellten Farbigen erfolgt gemäss Verfügung des Reichskanzlers vom 22. April 1896.

Kolonialblatt S 241.

§ 12. Die Verordnung tritt am 1. September 1912

Daressalam, den 25. Juni 1912.

Der Kaiserliche Gouverneur In Vertretung Methner.

J. Nr. 15411[12, V. B.

Verordnung

betreffend Marktwesen im Bezirk Tabora.

Auf Grund des § 15 Absatz 3 des Schutzgebietsgesetzes (Reichsgesetzblatt 1900 S. 813) in Verbindung mit § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (Kolonialblatt S. 509) wird für den

Bezirk Tabora verordnet, was folgt:

§ 1. Innerhalb des Stadtbezirks Tabora (Stadtteile Ngambo, Sokoni, Gogoni, Rufita, Chemchem) dürfen Erzeugnisse der Landwirtschaft und Vichzucht, sowie die aus ihnen hergestellten Lebens, und Genussmittel, soweit sie zur Befriedigung täglichen Bedürftigen der Beröftenung dienen gelbei. cher Bedürfnisse der Bevölkerung dienen sollen, zum hungsweise auf den Nebenmärkten zu 1.) Mabiti, 2.) Miemba, 3.) Kwibara, 4.) Cheyo, 5.) Jpuli, feilgehalten werden.

§ 2. Die in § 1 genannten, sowie alle sonstigen auf den Markt zum Verkauf gebrachten Eizeugnisse und Waren unterliegen der im folgenden Marktgebühren. Tarif festgesetzten, vom Verkäufer zu entrichtenden Marktgebühr. Erforderlich werdende Aenderungen des Gebühren-Tarifs erfolgen durch das Bezirksamt Tabora im Wege der öffentlichen Bekanntmachung. § 3. Der Verkauf von lebenden Pferden, Maultieren,

Eseln. Rindern und Kleinvich ist in dem im § 1 bezeich. neten Gebiet nur auf den vom Bezirksamt näher zu bezeichnenden Plätzen in Tabora statthaft. Die Marktgebühren betragen für Pferde, Maultiere, Mas. katesel je 2 Rupie, für Esel je 1,50 Rupie; für son. stige Tiere sind die für Schlachtvieh bestimmten Ge. bühren vom Verkäufer zu entrichten.

§ 4 Auf Anordnung des Bezirksamts müssen die im § i bezeichneten Erzeugnisse, auch wenn sie zum

Marktbehörde vorgezeigt werden.

§ 5. Auf Anordnung des Bezirksamts, sowie auf Antrag des Verkäufers können auf den Markt gebrachte Erzeugnisse und Waren durch einen amtlich zugelassenen Versteigerer öffentlich gegen eine besondere Gebühr von 4 Heller für jede angefangene 4. Rupie vom Erlöse versteigert werden.

§ 6. Das Bezirksamt ist berechtigt, für bestimmte

Erzeugnisse, insbesondere Geflügel, Eier, Obst, Gemüse, sowie in besonderen Fällen für bestimmte Personen

den Marktzwang aufzuheben.

§ 7. Das Bezirksamt ist berechtigt, auch an anderen, grösseren Orten des Bezirkes Märkte einzurichten, für welche die in dieser Verordnung festgelegten Bestimmungen, abgesehen von § 3, ent-sprechend anzuwenden sind, jedoch mit der Mass-gabe, dass die im Marktgebührentarif festgesetetzten Gebühren nur als Maximaltarif gelten.

§ 8 Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 30 Rupien oder bei Zahlungsunfähigkeit mit Haft bis zu 1 Woche bestraft. Die Bestrafung der Eingeborenen richtet sich nach der Verfügung des Reichskanzlers vom

22. April 1896 Kolonialblatt S. 241).

§ 9. Die Verordnung tritt mit dem 1. August 1912 in Kraft; am gleichen Tage tritt die Verordnung vom 12. Dezember 1902 (Amtlicher Anzeiger 1903 No. 18) ausser Kraft.

Daressalam, den 12. Juli 1912. Der Kaiserliche Gouverneur In Vertretung Methner.

J. No. 16767/12, II. B.

Marktgebühren-Tarif.

Es werden folgende Gebühren erhoben:

De normal ingeniae department en nomen :
1.) Bei Verkäufen
a) Für Reis, Kalanga, Mais, Mtama, Rp. H, Süsskartoffeln, Zwieheln oder sonstige Nahrungsmittel pro Korb (Kilindo, Kikano)
Kikapo) b) Für 1 verkaufte Last von 50 Pfd. der
unter No. 1 aufgeführten Produkte 09 c) Für Mehl. Fische und Salz pro Korb 06
d) Für Zuckerrohr pro Last
et Fur Fruchte (Datteln, Bananen Manco
pp.) pro Traube oder Korb
f) Für Gebäck aller Art pro Korb
g) Fur Houig pro Topf
g) Für Houig pro Topf
i Für grosses Geflügel Butan Cana
Hühneri pro Stück
Hühner) pro Stück
pro Paar k) Für Vieh, das zum Verkauf ausge
k) Pur Vieli, das zum Verkauf ausge
schlachtet wird, also gemäss der Verord- nung auf den Märkten feilgeboten
werden muss: grosses (Bullen, Ochsen,
Kühe, Schweine) pro Stück 1 oo
Rightes (Kalber, Ziegen, Schafer pro Stück - 10)
1. Für Neger-Hacken pro Stück of
 2) Pür Verkaufsstände, an denenfeilgeboten werden
a) Tabak, Zigaretten, Seife erubeimische: Oele, Butter, Pette und sonstige Landes.
produkte pro Tag and Stand
b Perlen, Streichhölzer, Nadeln, Zwir und sonstige kleine Bedarfsartikel pro Tag
und Stand () Töpfe, Krüge, Löffel, and sonstige Haus
c) Topic, Kriige, Loilel, and sonstige Haus-
nature of the constitution of the contract of the
pro Tay und Stand
Zu J. No. 16707-12.11 B

Verordunng

betreffend den Ausschank von Pombe im Bezirk Tabora.

Auf Grund § 15. Absatz 3 des Schutzgebietsgesetzes Reichsgesetzbiatt 1600 S. \$13 in Verbindung mit § 5 der Verordnung des Reichskanziers vom 27. September 1903 (Kolonialblatt S. 500), wird für den Bezirk Tabora verordnet, was folgt:

§ t. Der gewerbsmässige Ausschank von Pombe Enigeborenenbier ist im Stadtbezirk Tabora mit Vororten, sowie in den vom Bezirksamt bezeichneten Landschaften oder Ortschaften nur auf Grund eines Erlaubnisscheines der Bezirksbehörde zulässig.

§ 2 Der Erlaubnisschein wird nur für bestimmte Personen, einen bestimmten Ausschanksort und eine bestimmte Frist ausgestellt; die Höchstfrist beträgt I Jahr.

Für den Erlaubnisschein ist eine Gebühr von monatlich 3 Rupie zu entrichten, die die Bezirksbehörde je nach Umfang des Betriebs auf das Doppelte erhöhen kann.

Für Erlaubnisscheine auf geringere Zeit als 1 Monat ist die Gebühr entsprechend zu ermässigen; die Mindestgebühr beträgt 1 Rupie.

Die Zahlung der Gebühren erfolgt bei Lösung des Erlaubnisscheines; bei Erlaubnisscheinen auf länger als 3 Monate vierteljährlich im Voraus.

§ 3. Der Erlaubnischein ist zu verweigern oder zu entziehen:

 wenn der Antragsteller keine Sieherheit für einen ordnungsmässigen Ausschauk gewährt,

2.) wenn kein Bedürfnis vorliegt.

§ 4. Die Bezirksbehörde ist berechtigt, für besondere Gelegenheiten gebührenfreien Ausschank zu gestatten.

8 5. Zuwiderhandlungee gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis 100 Rupien, im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft; die Bestrafung von Eingeborenen richtet sieh nach der Verfügung des Reichskanzlers vom 27 April (800 (Kolonialblatt S. 241).

§ 6. Diese Verordnung tritt am 1. August 1912 in Kraft, Gleichzeitig wird die Verordnung vom 12. November 1908 Amtlicher Anzeiger 1908 No. 271 ausser Kraft gesetzt

Daressalam, den 12 Juli 1912.

Der Kaiserliche Gouverneur

In Vertretung
Methner

J. No. 16767 12, H B.

Bekanntmachung.

Das Zollamt Mikindani witd vom 1. August ab als Emfuhrplatz für Fenerwallen und Schiessbedarf erklärt, in Abschnitt 2 der Bekanntmachung vom 0. März 1900. Amtlicher Anzeiger No. 9.06rist in Ziffer (hinter Lind) einzuschalten "Mikindani."

Daressalam, den 12. Juli 1912.

Der Kaiserliche Gonverneur In Vertretung

Methner,

J. No. 15084 (2, 4V)

Bekanntmachung.

in Tabora wird am i. August 1912 eine dem Hauptzollamt Daressalam unterstehende Postzollstelle errichtet. Die zur Abfertigung aller vom Ausland kommenden und ins Ausland gehenden Postpakete befügt ist.

Daressatam, den 15. Juli 1912.

Der Kaiserliche Gouverneur Im Auftrage Humann

J. No. 17028112. IV.

Die hierin enthaltenen amtlichen Bekanntmachungen usw. sind in dem "Amtlichen Anzeiger" Nr. 35 -- 37 veröffentlicht.